

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote mit Haltern von Elektrofahrzeugen

### Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

### 1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Eigenbetrieb der Stadt (SWBSA) mit ihren Kunden\*innen über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Beauftragung von den SWBSA als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin gelten nicht.
- 1.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde /die Kundin über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website [www.stadtwerke-bsa.de](http://www.stadtwerke-bsa.de) ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben und die SWBSA dies durch die Portalbestätigung angenommen haben.
- 1.3. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigungen gehen letztere den AGB vor.

### 2. Parteien und Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Kunde/die Kundin ist Halter\*in eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden E-Fahrzeug) mit Zulassung in Deutschland. Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt für einen pauschalen Schätzwert pro E-Fahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- 2.2. Die SWBSA sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Fahrzeuge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- 2.3. Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde/die Kundin die SWBSA gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Fahrzeuge auf die SWBSA. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

### 3. Voraussetzungen für die Bestimmung

- 3.1. Die SWBSA können die THG-Quote für E-Fahrzeuge nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - Der Kunde/die Kundin ist selbst Halter\*in eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar.
  - Der Kunde/die Kundin hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
- 3.2. Der Kunde/die Kundin sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- 3.3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder Missbrauch vorliegt, können die SWBSA vom Vertrag zurücktreten.

### 4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde / die Kundin stellt den SWBSA im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Fahrzeuge zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde/die Kundin jeweils einen Scan oder Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website der SWBSA hoch. Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Kunde/die Kundin den SWBSA in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er/sie Halter\*in des E-Fahrzeugs ist und dieses weiterhin zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Kunde / die Kundin ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Absatz 1 zur Verfügung stellen.
- 4.2. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Fahrzeuge ändern, so ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, den SWBSA die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde/die Kundin diese nicht zur Verfügung stellen, können die SWBSA den Vertrag außerordentlich kündigen.

## 5. **Vermarktung der THG-Quote durch die SWBSA**

- 5.1. Die SWBSA werden die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden/der Kundin prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
- 5.2. Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Fahrzeug die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt den SWBSA eine Bescheinigung hierüber aus.
- 5.3. Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die SWBSA die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
- 5.4. Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts können die SWBSA die THG-Quote für das E-Fahrzeug an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

## 6. **Gegenleistung für die Bestimmung**

- 6.1. Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde / die Kundin Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt. Wenn das jährliche Entgelt für das Folgejahr durch die SWBSA nach Vertragsschluss angepasst wird, hat der Kunde / die Kundin ein Sonderkündigungsrecht.
- 6.2. Sofern der Kunde / die Kundin umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.
- 6.3. Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht so weit der Kunde / die Kundin seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde / die Kundin zu vertreten hat (z. B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- 6.4. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt per Überweisung an die den SWBSA übermittelte Bankverbindung.

## 7. **Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 7.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 28./29. Februar des Folgejahres des Vertragsabschlusses. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Vertragsende in Textform gekündigt wird.
- 7.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 7.5. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt den SWBSA bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, können die SWBSA dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden / der Kundin auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.
- 7.6. Ein Zahlungsanspruch seitens des Kunden erlischt 28./29. Februar des Folgejahres.

## 8. **Datenschutz**

- 8.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden / der Kundin bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 8.2. Nähere Informationen zum Datenschutz sind den [Datenschutzerklärungen](#) der SWBSA zu entnehmen.

## 9. **Widerrufsrecht**

- 9.1. Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 9.2. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Zustandekommens des Vertrages nach §1.
- 9.3. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die SWBSA mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, eine EMail, ein Fax) über Ihren Entschluss den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 9.4. Folgen des Widerrufs: Bei einem Widerruf wird die Anmeldung des Elektrofahrzeuges zurückgezogen. Der Anspruch auf das Entgelt für die Vermarktung der THG-Quote entfällt.

## 10. **Schlussbestimmungen**

- 10.1. Die SWBSA können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 10.2. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Bad Sooden-Allendorf.